

Synopse

<p style="text-align: center;">Fassung 2004 <i>Diskussionsentwurf für einen Forschungskooperationsvertrag</i></p>	<p style="text-align: center;">Fassung 2006 <i>Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag</i></p>
<p style="text-align: center;">Forschungskooperationsvertrag</p> <p>[Optionale Vertragsbausteine sind <i>kursiv</i> oder bzw. durch [x] markiert]</p> <p>zwischen</p> <p>der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (<i>bzw. der jeweiligen Hochschule</i>) (im Folgenden: HS)</p> <p>und</p> <p>_____ (Industriepartner) _____ (im Folgenden: IP)</p> <p><i>sowie</i></p> <p>_____ (Projektleiter, Prof. Dr. NN) _____ (im Folgenden: PL)</p> <p>und</p> <p>___ (freie Forscher, ggf. auch weitere beteiligte Hochschullehrer i.S.d. § 42 ArbEG) ___ (im Folgenden: FF)</p> <p>[x] Verwendung von Annex 1 entfällt wegen Einbezug von PL und FF in Hauptvertrag</p>	<p style="text-align: center;">Forschungs- und Entwicklungsvertrag</p> <p>zwischen</p> <p>der Hochschule (HS)</p> <p>und</p> <p>dem Industriepartner (IP).</p> <p>Zeichenerklärung: [x] = Optional</p> <p>HS = Hochschule IP = Industriepartner PL = Projektleiter WF = Freier Forscher</p>

<p>[x] Werden der PL und FF nicht in den Hauptvertrag einbezogen, so gilt Annex 1</p>	
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der PL führt das Institut ... / ist Inhaber des Lehrstuhls für ... an der HS und betreibt Forschung auf dem Gebiet ... <i>(HIER: allgemeiner fassen)</i>. Der IP ist ein Unternehmen der ...- Branche und insbesondere auf dem Gebiet des / der ... tätig. Der IP ist an Daten zu ... / ist an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung interessiert. Der FF ist freier Wissenschaftler auf dem Gebiet ... ohne Beamten- oder Angestelltenstatus / ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von ... an der HS und betätigt sich auf dem Gebiet ... / ist Oberingenieur am Institut von ... an der HS. Die Parteien sind sich einig, gemeinsam ein Forschungsprojekt mit dem Ziel der Ermittlung von Daten in der Grundlagenforschung / dem Ziel der Ermittlung von verwertbaren Ergebnissen durchführen zu wollen und schließen daher folgenden Vertrag:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die HS betraut als Projektleiter (PL) Herrn Prof. X mit der wissenschaftlichen Leitung des Forschungsprojekts. Der PL führt das Institut _____ / ist Inhaber des Lehrstuhls für _____ an der HS und betreibt Forschung auf dem Gebiet _____. Unter seiner Leitung arbeitet Herr Y als weiterer Forscher (WF) am Forschungsprojekt mit. Der WF ist freier Wissenschaftler auf dem Gebiet _____ ohne Beamten- oder Angestelltenstatus / ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von _____ an der HS und betätigt sich auf dem Gebiet _____ / ist Oberingenieur am Institut von _____ an der HS. Der IP ist ein Unternehmen der _____-Branche und insbesondere auf dem Gebiet des / der _____ tätig. Der IP ist an Forschungsergebnissen auf dem Gebiet des / der _____ interessiert. Die HS und der IP vereinbaren, ein gemeinsames Forschungsprojekt mit dem Ziel der Ermittlung von Daten in der Grundlagenforschung / dem Ziel der Ermittlung von verwertbaren Ergebnissen durchzuführen, und schließen daher folgenden Vertrag:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>(1) Das Forschungsprojekt soll im Wege einer Kooperation mit allseitigen Beiträgen durchgeführt werden. Gegenstand des Projekts ist _____ <i>(konkret und detailliert schildern, ggf. auf Anlage mit weiteren Konkretisierungen verweisen)</i> _____ im Bereich des Forschungsgebiets _____. Beginn der Kooperation ist _____ <i>(Datum)</i> _____, Beendigung _____ <i>(ggf. Zeitpunkt der Übergabe des Schlussberichts)</i> _____.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>(1) Gegenstand des Projekts ist _____ (Annex 1 Projektbeschreibung) im Bereich des Forschungsgebiets _____. Beginn des Forschungsprojekts ist _____, Abschluss ist _____.</p> <p>[x] Das Forschungsprojekt wird unbefristet geschlossen.</p> <p>(2) Die Beiträge der Parteien werden in einem Pflichtenheft</p>

<p>(2) Die Beiträge der Parteien werden in einem Pflichtenheft in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist, weiter konkretisiert. Die Parteien treffen die jeweils von ihnen übernommenen individuellen Pflichten gemäß diesem Vertrag.</p> <p>(3) Die Parteien werden darauf achten, bei parallel durchgeführten Projekten mit anderen Partnern auf demselben Forschungsgebiet die Bestimmung des Vertragsgegenstandes derart konkret zu fassen, dass die Forschungsleistungen jeweils einem konkreten Projekt zugeordnet werden können.</p> <p>(4) Ein Arbeitsverhältnis wird zwischen den Parteien nicht begründet. Es wird durch das Projekt keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige Körperschaft und keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige GbR gegründet.</p> <p>(5) [x] Die Parteien bilden ein <i>Steering committee</i> als Planungsforum, zu dem der PL, FF, Q (Kanzler oder etwa Forschungs- und Technologietransferleiter bzw. Justitiar) und Z (Verantwortlicher des IP) gehören, wobei Z den Vorsitz innehat. Aufgabe des <i>Steering committees</i> ist es, die Forschungsarbeiten zu koordinieren und ggf. auf aktuelle Anpassungsbedürfnisse hinzuweisen.</p>	<p>(Annex 2), das Bestandteil des Vertrages ist, weiter konkretisiert. Die Parteien treffen die jeweils von ihnen übernommenen individuellen Pflichten gemäß diesem Vertrag.</p> <p>(3) Die Parteien werden darauf achten, bei parallel durchgeführten Projekten mit anderen Partnern auf demselben Forschungsgebiet die Bestimmung des Vertragsgegenstandes derart konkret zu fassen, dass die Forschungsleistungen jeweils einem konkreten Projekt zugeordnet werden können.</p> <p>(4) Es wird durch das Projekt keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige Körperschaft oder Personengesellschaft gegründet.</p> <p>(5) [x] Die Parteien bilden einen Ausschuss, der zu gleichen Teilen aus Mitarbeitern des IP und der HS besteht, einschließlich des PL. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Forschungsarbeiten zu koordinieren und auf aktuelle Anpassungsbedürfnisse hinzuweisen. Der Ausschuss wirkt darauf hin, dass alle das Forschungsprojekt betreffenden Fragen einvernehmlich gelöst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Leistungspflichten</p> <p>(1) Die HS stellt die Einrichtungen (...) am Institut (...) für das Forschungsprojekt derart zur Verfügung, dass auch bei anderweitiger Nutzung der Fortgang des Projekts ungehindert bleibt und Vorrang vor anderen Nutzungen genießt. Die HS wird Mitarbeiter (<i>nicht unter § 42 ArbEG subsumierbare</i>) a. _____, b. _____, c. _____, und d. _____ einsetzen und sie von anderen Aufgaben, soweit diese den Fortgang des Projekts gem. Forschungs- und Zeitplan (Pflichtenhefte) hindern können, für die Dauer des Projekts freistellen.</p> <p>(2) Der IP wird die Finanzierungsleistung gem. § 3 und die</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Leistungspflichten</p> <p>(1) Die HS stellt die Einrichtungen _____ am Institut _____ für das Forschungsprojekt derart zur Verfügung, dass auch bei anderweitiger Nutzung der Fortgang des Projekts ungehindert bleibt und Vorrang vor anderen Nutzungen genießt. Dies gilt nicht hinsichtlich Einrichtungen, die zur Sicherstellung der Krankenversorgung benötigt werden. Die HS sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse dafür, dass der PL und der WF ihre in dem Pflichtenheft (Annex 2) festgelegten Aufgaben pflichtgemäß erfüllen können. Die HS wird die / den Mitarbeiter _____ einsetzen und sie von anderen Aufgaben, soweit diese den Fortgang des Projekts gemäß dem Pflichtenheft (Annex 2)</p>

<p>Vergütungsleistung gem. § 9 erbringen. Zudem wird der IP sich gem. Annex 2 an der Durchführung der Forschungsaufgabe beteiligen. Hierfür soll der IP in seiner Personalplanung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.</p> <p>(3) <i>Dem PL obliegt die wissenschaftliche Leitung des Projekts. Er wird die Forschungsarbeiten koordinieren, die Mitarbeiter der HS entsprechend instruieren und seinen Aufgaben aus dem Pflichtenheft nachkommen. Verantwortlich für die Durchführung der Forschungsleistung insgesamt ist die HS. Die HS bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Projektleiter PL.</i></p> <p>(4) <i>Der FF wird in dem von dem PL angezeigtem Bereich die Forschungsarbeiten im Gebiet _____ durchführen. Hinsichtlich der Gesamtverantwortlichkeit gilt dasselbe wie in Absatz 3.</i></p> <p>(5) Erfüllungsort ist Düsseldorf.</p>	<p>hindern können, für die Dauer des Projekts freistellen.</p> <p>(2) Der IP wird die Finanzierungsleistung gemäß § 3 und die Vergütung gemäß § 9 erbringen.</p> <p>[x] Der IP wird sich gemäß dem Pflichtenheft (Annex 2) an der Durchführung der Forschungsaufgabe beteiligen. Der IP ergreift in seiner Personalplanung die geeigneten Maßnahmen, um die Durchführung des Forschungsprojekts zu gewährleisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Forschungsfinanzierung</p> <p>(1) Der IP leistet zur Durchführung des Forschungsprojekts einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € _____. Dieser Betrag ist zu zahlen auf das Konto der HS, ...-Bank, BLZ, Kto. Sollte hierfür Mehrwertsteuer zu entrichten sein, wird diese ebenfalls IP erstatten. Diesbezüglich verzichtet IP auf die Einrede der Verjährung. Mit dieser Zahlung ist der Finanzbeitrag vom Industriepartner für die Durchführung des Forschungsprojektes erfüllt.</p> <p>(2) Der Betrag wird in folgenden Teilbeträgen fällig:</p> <p>[x] Milestones</p> <ul style="list-style-type: none"> → € ... bei Vertragsunterzeichnung → € ... (ggf. Zwischenberichte) → € ... bei Abschlussbericht der (vorletzten / _____) Forschungsphase 	<p style="text-align: center;">§ 3 Forschungsfinanzierung</p> <p>(1) Der IP leistet zur Durchführung des Forschungsprojekts einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von _____ € zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Betrag ist zu zahlen auf das Konto der HS, Bank _____, BLZ _____, Kto. _____.</p> <p>(2) Der Betrag wird in folgenden Teilbeträgen fällig:</p> <p>[x] Milestones gemäß Pflichtenheft (Annex 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> → € ... bei Vertragsunterzeichnung → € ... bei Vorlage des Zwischenberichtes _____ → € ... bei Vorlage des Abschlussberichts der vorletzten/ _____ Forschungsphase

**§ 4
Vertraulichkeit**

- (1) Nicht offenbarte Informationen wie Know-how und Betriebsgeheimnisse, Unterlagen und Geschäftsvorgänge der Vertragspartner, die den anderen Parteien und ihren Mitarbeitern im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten bekannt werden, werden diese vertraulich behandeln. Die Unterlagen und Kenntnisse etc. sollen als vertraulich gekennzeichnet werden. Die Vertragsparteien verpflichten die von ihnen im Projekt eingesetzten Mitarbeiter, die nicht Vertragspartei sind, ebenfalls zur Vertraulichkeit.
- (2) Die Parteien bezeichnen das für die Durchführung des Projekts relevante Know-how ggf. als vor dem Projekt bekannt, wenn diese Kenntnisse nicht vom Vertragspartner stammen. Auf vorbekannte Kenntnisse bezieht sich die Geheimhaltungspflicht nicht.
- (3) Die HS wird dafür Sorge tragen, dass als geheim gekennzeichnete Unterlagen ordnungsgemäß unter Verschluss gehalten werden und nicht Dritten etwa im Rahmen anderer Forschungsk Kooperationen zugänglich werden.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht endet nach einem Zeitraum von ... Jahren ab Übergabe des Abschlussberichts. Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, an deren Verwendung kein berechtigtes Interesse besteht, sind unbeschadet des Rechts des PL und der HS in § 4 VI dieses Vertrages auch nach Ablauf dieser Zeit vertraulich zu behandeln.
- (5) Die HS und der IP haben jeweils das Recht, in der Öffentlichkeit auf die gemeinsame Zusammenarbeit allgemein hinzuweisen und diese als Referenzprojekt zu bezeichnen.
- (6) Der IP anerkennt das Recht und die Aufgabe der HS, des PL und des FF zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Nach Abschluss der Forschungsarbeiten sind die HS, der PL und der FF berechtigt, unter Wahrung hinreichender Zeit zur

**§ 4
Geheimhaltungspflicht**

- (1) Die Parteien werden die von ihnen zur Durchführung des Forschungsprojekts eingebrachten und auf Grundlage des Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse geheim halten. Dokumente und andere Unterlagen sollen als vertraulich gekennzeichnet werden, sofern sie diese Kenntnisse enthalten. Die Parteien verpflichten die von ihnen im Projekt eingesetzten Mitarbeiter und den WF zur Geheimhaltung.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht im Falle gesetzlicher Meldepflichten, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder bei behördlicher Anordnung zur Offenbarung von Kenntnissen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht endet nach einem Zeitraum von _____ Jahren ab Übergabe des Abschlussberichts. Kenntnisse der anderen Vertragspartei sind unbeschadet des § 11 des Vertrages auch nach Ablauf der Geheimhaltungspflicht vertraulich zu behandeln.

<p>Schutzrechtsanmeldung und unter Berücksichtigung der vollen Optionsfrist des IP nach § 8 die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Nutzung vorhandener Schutzrechte und Know-how</p> <p>(1) Jeder Vertragspartner bleibt Inhaber der vor dem Beginn der Kooperation von ihm gemachten Erfindungen und der vor dem Beginn der Kooperation auf ihn angemeldeten Schutzrechte (Altschutzrechte, im Folgenden: ASR).</p> <p>(2) Die Zusammenarbeit der Parteien ändert nichts an der Zuordnung bestehender Urheberrechte.</p> <p>(3) Die Parteien informieren sich nach bestem Wissen und Gewissen über solche bestehende ASR und Daten, die für die Durchführung der Forschungsaufgaben und/oder Nutzung der entstehenden Arbeitsergebnisse voraussichtlich erforderlich sind.</p> <p>(4) Werden ASR, Know-how oder Daten zur Durchführung der Forschungsarbeiten benötigt, so räumen die Vertragspartner einander an diesen Rechten den jeweils anderen ein auf die Dauer und den Zweck des Forschungsprojektes begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein.</p> <p>(5) [x] Werden ASR, Know-how oder ungeschützte Erkenntnisse zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung als IP-Ergebnisse oder durch Optionsausübung dem IP zustehen, so wird die HS bzw. der PL oder der FF dem IP an diesen Rechten (ASR) eine nicht-ausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen einräumen. Das Gleiche gilt für die Einräumung von einfachen Lizenzen an verbundene Unternehmen.</p> <p>[x] Werden ASR, Know-how oder Daten zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung als IP-Ergebnisse oder durch Optionsausübung dem IP</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Nutzung vorhandener Schutzrechte und vorhandenen Know-hows</p> <p>(1) Jede Vertragspartei bleibt Inhaberin der Rechte an Erfindungen und der gewerblichen Schutzrechte (Altschutzrechte, im Folgenden: ASR), der Urheberrechte und des Know-hows, die sie vor Beginn des Forschungsprojekts innehatte.</p> <p>(2) Werden ASR, Urheberrechte oder Know-how zur Durchführung der Forschungsarbeiten benötigt, so räumen die Vertragsparteien einander an diesen Rechten ein auf die Dauer und den Zweck des Forschungsprojektes begrenztes, unentgeltliches und nichtausschließliches Nutzungsrecht ein.</p> <p>(3) [x] Werden ASR, Urheberrechte oder Know-how zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung nach § 6 oder durch Verwertung nach § 8 dem IP zustehen, so wird die HS dem IP an den ASR eine nichtausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen einräumen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Das Gleiche gilt für die Einräumung von einfachen Lizenzen an verbundene Unternehmen.</p> <p>[x] Werden ASR, Urheberrechte oder Know-how zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung nach § 6 oder durch Verwertung nach § 8 dem IP zustehen, so wird die HS dem IP an den ASR eine nichtausschließliche, unentgeltliche Lizenz einräumen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.</p>

<p>zustehen, so wird die HS bzw. PL, FF dem IP an diesen Rechten (ASR) eine nicht-ausschließliche Lizenz vergütungsfrei einräumen.</p> <p>(6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter, über die dem jeweils anderen nach bestem Wissen und Gewissen umgehend nach Kenntnis von der Relevanz der ASR Auskunft erteilt wird.</p> <p>(7) Will die HS (ggf. FF) bestimmte ASR, die nach § 5 Abs. 3 – 5 relevant sein können, anderweitig in einer Art und Weise verwerten, die die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes verhindert (z.B. Erteilung einer einfachen Lizenz an einen Außenstehenden), so kann dies nach Vertragsschluss dann entgegen Abs. 4 und 5 erfolgen, wenn die HS in aussichtsreichen Verhandlungen über eine Verwertung begriffen ist.</p> <p>(8) Kenntnisse, die zur nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse in einer Veröffentlichung mitgeteilt werden müssen, unterliegen nach Abschluss der Forschungsarbeiten nicht der Geheimhaltungspflicht, soweit nach Maßgabe des § 4 dem IP Gelegenheit gegeben wurde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Forschungsergebnisse</p> <p>(1) Dem IP stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich Mitarbeiter des IP erarbeitet haben (IP-Ergebnisse).</p> <p>(2) Der HS stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich von PL und/oder anderen HS-Mitarbeitern erarbeitet wurden (HS-Ergebnisse).</p> <p>(3) <i>Der FF (soweit freier Forscher) überträgt durch Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an den von ihm/ihr erarbeiteten Forschungsergebnissen im Voraus auf die HS.</i></p> <p>(4) Forschungsergebnisse, die von Mitarbeitern der HS und des IP</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Forschungsergebnisse</p> <p>(1) Jede Vertragspartei teilt der anderen unverzüglich Forschungsergebnisse ihrer Mitarbeiter, insbesondere Erfindungsmeldungen, mit.</p> <p>(2) Dem IP stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich Mitarbeiter des IP erarbeitet haben (IP-Ergebnisse). Der HS stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich von dem PL und/oder anderen HS-Mitarbeitern erarbeitet wurden (HS-Ergebnisse).</p> <p>(3) Forschungsergebnisse, die von Mitarbeitern der HS und des IP</p>

gemeinsam erarbeitet wurden, stehen ausschließlich dem IP zu, wenn der Erfinderanteil der HS-Mitarbeiter samt FF 50% oder weniger ausmacht. Die HS überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen im Voraus auf den IP. Gemeinsam erarbeitete Forschungsergebnisse, an denen HS-Mitarbeiter samt FF einen Erfinderanteil von über 50% haben, stehen ausschließlich der HS zu. Der IP überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen im Voraus auf die HS. In Zweifelsfällen der Berechnung der Anteile im Bereich von 50% gelten die Ergebnisse als Gemeinschaftsergebnisse mit Erfindungsanteil von jeweils 50% mit der Folge aus Abs. 4 Satz 2. Dies hindert nicht die Beweisführung darüber, dass ein Zweifelsfall nicht vorliege.

- (5) *Vor Einbezug von weiteren freien Mitarbeitern oder solchen, die dem § 42 ArbEG unterliegen, wird der PL dafür Sorge tragen, dass diese eine Vorausabtretungserklärung der Forschungsergebnisse an die HS bzw. – bei Mitarbeitern nach § 42 ArbEG – eine Verzichtserklärung hinsichtlich ihrer negativen Publizitätsfreiheit gegenüber dem IP abgeben. Die HS verbürgt sich für diese Pflicht des PL.*

gemeinsam erarbeitet wurden, stehen ausschließlich dem IP zu, wenn der Erfinderanteil der HS-Mitarbeiter einschließlich des Anteils des WF weniger als 50 % ausmacht. Die HS überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen gegen eine Vergütung nach § 9 Abs.1 i.V.m. Annex 3 im Voraus auf den IP. Gemeinsam erarbeitete Forschungsergebnisse, an denen HS-Mitarbeiter einschließlich des Anteils des WF einen Erfinderanteil von über 50% haben, stehen ausschließlich der HS zu. Der IP überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen im Voraus auf die HS. Forschungsergebnisse, die von Mitarbeitern der HS und des IP zu gleichen Teilen gemeinsam erarbeitet wurden, stehen ausschließlich dem IP zu. Die HS überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen gegen Vergütung nach § 9 Abs.1 i.V.m. Annex 3 im Voraus auf den IP. Ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Bestimmung der Erfinderanteile, so gelten die Forschungsergebnisse im Zweifel als zu gleichen Teilen erbracht. Der IP räumt der HS ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Ergebnisse in Forschung und Lehre ein.

- (4) Die HS räumt dem IP an Forschungsergebnissen, die Gegenstand eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts sind, ein ausschließliches, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht ein. Sofern der IP diese Rechte gewerblich nutzt, vergütet er die Urheber angemessen gemäß § 32 UrhG.
- (5) Die HS sorgt dafür, dass der WF sämtliche Rechte an den von ihm erarbeiteten Forschungsergebnissen im Voraus auf die HS überträgt.
- (6) Sollte der IP Rechte an Forschungsergebnissen, die auf ihn gemäß Abs. 3 übertragen wurden, nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Mitteilung i.S.v. Abs. 1 verwerten, so ist der IP verpflichtet, diese Rechte an die HS zurück zu übertragen.

<p style="text-align: center;">§ 7 Inanspruchnahme</p> <p>(1) Die HS und der IP werden unbeschadet der Regelung in Absatz 3 schutzrechtsfähige Forschungsergebnisse ihrer Mitarbeiter in Anspruch nehmen.</p> <p>(2) Im Innenverhältnis zu ihren Mitarbeitern sind jeweils der IP sowie die HS für die Vergütung der Inanspruchnahme selbst verantwortlich.</p> <p>(3) Will die HS eine Erfindung freigeben, so teilt sie dies dem IP mit, der innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung die Freigabe untersagen kann. Bei nicht fristgemäßer Untersagung ist die HS frei, die Erfindung freizugeben. Im Falle der rechtzeitigen Untersagung trägt der IP die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung und kann die Übertragung der Erfindung / des Schutzrechts auf sich nach Maßgabe des § 8 verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inanspruchnahme der Hochschulergenergebnisse</p> <p>(1) Die HS teilt dem IP innerhalb von 45 Tagen ab Zugang der Erfindungsmeldung mit, ob sie die Erfindung freigeben will. Erklärt sich die HS nicht rechtzeitig oder teilt die HS mit, dass sie die Erfindung in Anspruch nehmen will, richtet sich die Verwertung nach § 8.</p> <p>(2) Der IP teilt der HS innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung mit, ob er die Erfindung nach Maßgabe des § 8 verwerten will. Erklärt er sich nicht rechtzeitig, kann die HS die Erfindung freigeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verwertung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Option a Der IP erhält eine Option zum Erwerb der HS-Ergebnisse zu der unter § 8 vereinbarten Vergütung. Hierzu teilt die HS die in Anspruch genommenen Erfindungen dem IP mit. Der IP hat nach Zugang der Benachrichtigung unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und Erfindungsbeschreibungen</p> <p style="padding-left: 40px;"><input checked="" type="checkbox"/> 30 Tage <input checked="" type="checkbox"/> 60 Tage</p> <p>Zeit, um die Option auszuüben. <input checked="" type="checkbox"/> Die Ausübung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verwertung der Hochschulergenergebnisse</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Option zum Erwerb Der IP erhält eine Option zum Erwerb der Rechte an den HS-Ergebnissen gegen eine Vergütung nach § 9. Der IP hat nach oder mit Zugang seiner Mitteilung an die HS nach § 7 Abs. 2 30 Tage Zeit, die Option auszuüben. Die Ausübung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Erstverhandlungsrecht zur Übertragung Die HS räumt dem IP ein Erstverhandlungsrecht ein. Sie überträgt die Rechte an den Forschungsergebnissen nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses an den IP.</p>

<p><input checked="" type="checkbox"/> Option b Die HS tritt im Voraus sämtliche in Anspruch zu nehmende Forschungsergebnisse ihrer Mitarbeiter an den IP ab.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Option c Die HS wird eine Verwertung der eigenen Ergebnisse durch Veräußerung oder Vergabe einer ausschließlichen Lizenz anstreben. Hierzu räumt die HS dem IP</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> ein Erstverhandlungsrecht <input checked="" type="checkbox"/> eine Vorhand <p>ein.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Erstverhandlungsrecht zur Lizenzierung Die HS räumt dem IP ein Erstverhandlungsrecht ein. Sie räumt ihm nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses eine ausschließliche entgeltliche Lizenz ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Erfindungsvergütung</p> <p>(1) Die HS und der IP haben ihre Mitarbeiter jeweils nach den für sie geltenden Bestimmungen des Arbeitnehmererfinderrechts zu vergüten.</p> <p>(2) An die HS zahlt der IP</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <input checked="" type="checkbox"/> Vergütung nach Annex 3 b. <input checked="" type="checkbox"/> Vergütung nach Annex 4 c. <input checked="" type="checkbox"/> Vergütung nach Annex 5 	<p style="text-align: center;">§ 9 Vergütung der Forschungsergebnisse</p> <p>(1) Der IP zahlt an die HS eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vergütung nach Annex 3. <input checked="" type="checkbox"/> Vergütung nach Annex 4. <input checked="" type="checkbox"/> Vergütung nach Annex 5. <p>(2) Die HS und der IP vergüten ihre Mitarbeiter jeweils nach den für sie geltenden Bestimmungen des Arbeitnehmererfinderrechts.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Anmeldung</p> <p>(1) Jede Partei ist für die Anmeldung der ihr zustehenden Ergebnisse verantwortlich und trägt die Kosten von Anmeldung und Aufrechterhaltung. Die HS wird bei der Anmeldung Empfehlungen des IP hinsichtlich der Formulierung und Schutzbereichsbestimmungen in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anmeldung</p> <p>(1) Jede Partei ist für die Anmeldung der ihr zustehenden Forschungsergebnisse verantwortlich und trägt die Kosten der Anmeldung des Ergebnisses und der Aufrechterhaltung des Schutzrechts.</p> <p>(2) Die HS meldet gemeinschaftlich erarbeitete</p>

<p>Anmeldung gerade bei Ergebnissen, an denen der IP ein Interesse signalisiert, berücksichtigen und nur wohlbegründet davon abweichen.</p> <p>(2) Macht der IP von einer Option nach § 8 Gebrauch oder verlangt er ein Schutzrecht zu erwerben, so erstattet er die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung und trägt die weiteren anfallenden Kosten.</p> <p>(3) Die HS wird schutzrechtsfähige Ergebnisse durch Anmeldung eines geeigneten Schutzrechtes zumindest national beim DPMA sichern; bei Patentfähigkeit meldet die HS ein Patent an. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Will die HS ein Schutzrecht aufgeben, so wird die HS es zunächst dem IP zur Übernahme gem. § 8 anbieten. Nimmt der IP das Angebot nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang des Angebots an oder lehnt es ab, so kann die HS gegenüber dem Erfinder, dessen Erfindung dem Schutzrecht zugrunde liegt, gem. § 16 ArbEG verfahren.</p>	<p>Forschungsergebnisse treuhänderisch für den IP mit an. Die HS ist insoweit gegenüber dem IP im Innenverhältnis hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus der Anmeldung und dem Schutzrecht weisungsgebunden.</p> <p>(3) Erwirbt der IP ein Schutzrecht der HS, so erstattet er der HS die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung und trägt die weiteren anfallenden Kosten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Positive Publikationsfreiheit</p> <p>Gemäß der Anerkennung der Aufgabe der HS und den Rechten des PL und des FF durch den IP in § 4 Abs. 4 des Vertrages wird der IP die Veröffentlichung des Forschungsergebnisses nicht ohne wichtigen Grund verzögern oder ihr widersprechen. Die veröffentlichungswillige Partei wird aber den IP über die geplante Veröffentlichung informieren und auf berechnete Interessen wie die Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen Rücksicht nehmen. Hierzu übermittelt die veröffentlichungswillige Partei dem IP das Manuskript der geplanten Veröffentlichung. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Projektes werden zuvor mit dem IP abgestimmt. Der IP wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der IP der Veröffentlichung nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Positive Publikationsfreiheit</p> <p>(1) Der IP erkennt das Recht und die Verpflichtung der HS-Mitarbeiter einschließlich der WF zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen an. Der IP wird die Veröffentlichung des Forschungsergebnisses nicht ohne wichtigen Grund verzögern. Die HS verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Befugnisse dafür zu sorgen, dass der PL, der WF und die weiteren Mitarbeiter die Forschungsergebnisse für die Dauer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 nicht veröffentlichen.</p> <p>(2) Veröffentlichungen werden während der Laufzeit des Projektes und darüber hinaus mit dem IP abgestimmt. Die HS verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Befugnisse dafür zu sorgen, dass die Projektbeteiligten dem IP das Manuskript oder den Entwurf der geplanten Veröffentlichung übermitteln.</p>

<p>binnen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 30 Tagen <input checked="" type="checkbox"/> 45 Tagen <input checked="" type="checkbox"/> 60 Tagen <input checked="" type="checkbox"/> 90 Tagen</p> <p>nach Zugang der vollständigen Veröffentlichungsunterlagen im Originaltext, so gilt seine Zustimmung als unwiderruflich erteilt. Bei einer geplanten Veröffentlichung über schutzfähige Forschungsergebnisse wird der IP das Anmeldeverfahren zügig vorantreiben und einer Veröffentlichung spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Einreichung der Schutzrechtsanmeldung nicht mehr die Zustimmung verweigern.</p>	<p>Widerspricht der IP der Veröffentlichung nicht binnen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 30 Tagen <input checked="" type="checkbox"/> 60 Tagen</p> <p>nach Zugang des vollständigen Entwurfs im Originaltext, so gilt seine Zustimmung als unwiderruflich erteilt. Bei einer geplanten Veröffentlichung über Forschungsergebnisse, die der IP anmelden will, wird der IP das Anmeldeverfahren zügig vorantreiben und einer Veröffentlichung spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Einreichung der Schutzrechtsanmeldung nicht mehr die Zustimmung verweigern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Negative Publikationsfreiheit</p> <p><i>Der PL und der FF verzichten gegenüber dem IP auf die Geltendmachung der negativen Publikationsfreiheit (§ 42 Nr. 2 ArbEG). Der PL verpflichtet sich gegenüber dem IP, der HS alle Dienstleistungen gem. § 5 ArbEG zu melden und alle während der Dauer des Projektes fertig gestellten anderen Erfindungen der HS gem. §§ 18, 19 ArbEG mitzuteilen und die Vollrechtsübertragung anzubieten.</i></p>	<p style="text-align: center;">Entfallen, s. Zusatzerklärung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Kündigung</p> <p>(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag unbeschadet der Regelung in Abs. 4 vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zahlungsunfähigkeit des IP, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des IP oder dessen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kündigung</p> <p>(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag unbeschadet der Regelung in Abs. 4 vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zahlungsunfähigkeit des IP und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des IP.</p>

<p>Vermögensverfall.</p> <p>(2) Im Falle der wirksamen Kündigung sind die bis zur Kündigung angefallenen Kosten des Forschungsprojekts von dem IP zu tragen. Das zum Zweck der Durchführung der Forschung entstandene Nutzungsrecht an ASR und Urheberrechten sowie Know-how entfällt mit Zugang der Kündigung.</p> <p>(3) Im Falle einer berechtigten Kündigung durch den IP kann der IP unter Beachtung der weiteren Regelungen aus diesem Vertrag an bereits fertig gestellten Ergebnissen sein Optionsrecht aus § 8 ausüben.</p> <p>(4) Sollte die HS in vereinbarten Zwischenberichten keine erkennbaren Fortschritte dokumentieren können und sich das Projekt als für das geplante Forschungsziel aussichtslos oder ungeeignet erweisen, hat der IP ein Recht zur sofortigen Kündigung. Dieses Recht kann frühestens nach 1 Jahr seit Projektbeginn ausgeübt werden und nur unter Beachtung einer Auslauffrist von</p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> 3 Monaten <input checked="" type="checkbox"/> 6 Monaten <input checked="" type="checkbox"/> 12 Monaten </p> <p>ab dem auf den Zugang der Kündigung folgenden Monat.</p> <p>(5) Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.</p>	<p>(2) Im Falle der wirksamen Kündigung sind die bis zur Kündigung angefallenen Kosten des Forschungsprojekts sowie die Kosten für eingegangene Verpflichtungen der HS von dem IP zu tragen, soweit dieser für den Kündigungsgrund verantwortlich ist.</p> <p>(3) Ist die HS für den Kündigungsgrund verantwortlich, kann der IP unter Beachtung der weiteren Regelungen aus diesem Vertrag an bereits fertig gestellten Ergebnissen seine Rechte gemäß § 8 ausüben.</p> <p>(4) Sollte die HS in den vereinbarten Zwischenberichten keine erkennbaren Fortschritte dokumentieren können oder sich das Projekt als für das geplante Forschungsziel aussichtslos oder ungeeignet erweisen, können die Vertragsparteien frühestens nach 1 Jahr seit Projektbeginn kündigen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von</p> <p style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> 3 Monaten <input checked="" type="checkbox"/> 6 Monaten <input checked="" type="checkbox"/> 12 Monaten </p> <p>einzuhalten.</p> <p>(5) Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Gewährleistung und Haftung</p> <p>(1) Die Parteien wissen um das Risiko einer Forschungsarbeit hinsichtlich des angestrebten Erfolges. Die HS, der PL und der FF werden mit der bei ihnen üblichen Sorgfalt das Projekt durchführen und sich intensiv um sinnvolle Durchführung der Forschungsarbeiten bemühen. Eine Gewährleistung für den angestrebten Erfolg sowie die wirtschaftliche Verwertbarkeit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Gewährleistung und Haftung</p> <p>(1) Die HS wird das Forschungsprojekt mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durchführen. Eine Gewährleistung für den angestrebten Erfolg sowie die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse wird nicht übernommen. Im Übrigen ist Erfüllungsort von Nachbesserungsarbeiten _____ (jeweiliger Hochschulort).</p>

<p>Ergebnisse wird nicht übernommen.</p> <p>(2) Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, auch hinsichtlich eines Verschuldens der eingesetzten Erfüllungsgehilfen / Mitarbeiter.</p> <p>(3) Ansprüche wegen Folgeschäden und entgangenem Gewinn werden ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Projektverantwortlichen verursacht wurden.</p> <p>(4) Die Haftungsobergrenze liegt bei der Gesamtsumme der vom IP geleisteten und von der HS erhaltenen Forschungsfinanzierungssumme, soweit ein darüber hinausgehender Schaden nicht vorsätzlich oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines leitenden Angestellten verursacht wurde.</p> <p>(5) Erfüllungsort von Nachbesserungsarbeiten ist _____ (<i>der jeweilige Hochschulort</i>) Der IP stellt die HS, den PL und den FF von der Haftung gegenüber Dritten frei. Das gilt insbesondere für Ansprüche nach Produkt- und Produzentenhaftungsrecht, soweit die Schäden auf die Verwendung der Forschungsergebnisse zurückzuführen sind. Ebenso stellt der IP die HS und den PL von etwaigen Regressforderungen des Landes NRW wegen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen das Land NRW frei, soweit diese Ansprüche auf der Durchführung des Forschungsprojekts und der Rechtsverschaffung bzw. Lizenzierung der Forschungsergebnisse beruhen. Die Freistellung bezieht sich jedoch nicht auf Schädigungen durch Unfälle und Fehlleistungen, die unmittelbar bei der Forschungsarbeit von Hochschulpersonal, insbesondere durch Verletzung von Sicherheitsstandards in Forschungseinrichtungen, verursacht werden.</p>	<p>(2) Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, auch hinsichtlich eines Verschuldens der eingesetzten Erfüllungsgehilfen.</p> <p>(3) Ansprüche wegen Folgeschäden und entgangenem Gewinn werden ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p> <p>(4) Die Haftungsobergrenze liegt bei der von der HS erhaltenen Forschungsfinanzierungssumme, soweit nicht ein weisungsbefugter Projektbeteiligter einen darüber hinausgehenden Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.</p> <p>(5) Der IP stellt die HS von der Haftung gegenüber Dritten frei. Das gilt insbesondere für Ansprüche nach Produkt- und Produzentenhaftungsrecht, soweit die Schäden auf die Verwendung der Forschungsergebnisse zurückzuführen sind. Ebenso stellt der IP die HS von etwaigen Regressforderungen des Landes _____ (<i>jeweiliges Bundesland</i>) wegen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen das Land _____ (<i>jeweiliges Bundesland</i>) frei, soweit diese Ansprüche auf der Durchführung des Forschungsprojekts und der Verwendung der Forschungsergebnisse beruhen. Die Freistellung bezieht sich jedoch nicht auf Schädigungen durch Unfälle und Fehlleistungen, die unmittelbar bei der Forschungsarbeit von Hochschulpersonal, insbesondere durch Verletzung von Sicherheitsstandards in Forschungseinrichtungen, verursacht werden.</p>
<p>§ 14 s. o.</p>	<p>s. § 10</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Veränderungen und Ergänzungen</p> <p>(1) Die Parteien sind sich über die Verbindlichkeit des Vertrages einig, werden aber im Hinblick auf die bei Forschungsprojekten erforderliche Flexibilität und Dynamik im Bedarfsfalle angemessene Anpassungen des Forschungsprogramms vornehmen, die durch Unterzeichnung der beteiligten Parteien verbindlich werden.</p> <p>(2) Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages inklusive des § 15 Abs. 1 bedürfen der Schriftform.</p> <p>(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am ehesten entsprechende, das Gleichgewicht des Zusammenspiels der einzelnen Bestimmungen wahrende und ihrem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gehalt möglichst gleichkommende Klausel zu ersetzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Veränderungen und Ergänzungen</p> <p>(1) Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Schiedsgerichtsverfahren</p> <p>(1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich seiner Rechtsgültigkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht endgültig. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düsseldorf. Es gelten die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Schiedsrichter werden gem. § 1035 III ZPO derart bestellt, dass die HS und der IP jeweils einen Schiedsrichter benennen, diese beiden gemeinsam sodann einen dritten. Können die benannten Schiedsrichter sich nicht auf einen gemeinsamen dritten Schiedsrichter</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Schiedsgerichtsverfahren</p> <p>(1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich seiner Rechtsgültigkeit, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in _____ (<i>jeweiliger Hochschulort</i>). Es gelten die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Schiedsrichter werden gemäß § 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO bestellt.</p> <p>(2) Bei der Bestellung der Schiedsrichter achten die Parteien darauf, dass diese nicht zu den Parteien in einem Vertretungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis stehen. Entsprechendes gilt für deren Rechtsträger, deren Mutter- und</p>

<p>einigen, soll der Präsident des OLG Düsseldorf als solcher fungieren oder einen dritten Schiedsrichter benennen.</p> <p>(2) Bei der Bestellung der Schiedsrichter achten die Parteien darauf, dass diese nicht zu einer der Parteien in einem Arbeitsverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen, desgleichen nicht zu einem Rechtsträger, einer Tochter- oder Muttergesellschaft oder zu einem in Konzernverbund stehenden Unternehmen. Ferner ist auch kein gesetzlicher Vertreter der Parteien oder einer der in vorbenannter Art und Weise mit den Parteien Rechtspersonlichkeiten als Schiedsrichter zu bestellen.</p>	<p>Tochtergesellschaften und andere in einem Konzernverbund stehende Unternehmen.</p>
<p>-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Anwendbares Recht</p> <p>Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.</p>
<p>-</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand</p> <p>Erfüllungsort ist _____ (<i>jeweiliger Hochschulort</i>). Gerichtsstand ist _____ (<i>jeweiliger Hochschulort</i>).</p>
<p>Dieser Vertrag hat _____ Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkretisierung Forschungsvorhaben 2. Pflichtenhefte IP, HS, <i>PL</i>, <i>FF</i> 3. Länderliste (Anmeldungen) 4. Vertraulichkeitserklärungen der Mitarbeiter <p>Düsseldorf (bzw. der jeweilige Hochschulort), den _____</p>	<p>Anlagen:</p> <p>Dieser Vertrag hat _____ Anlagen:</p> <p>_____ (<i>jeweiliger Hochschulort</i>), den _____ (<i>jeweiliges Datum</i>)</p>

<p>_____ (Kanzler HS)</p> <p>_____ (PL)</p> <p>_____ (Vertreter IP)</p> <p>_____ (FF)</p>	<p>_____ Kanzler der Hochschule</p> <p>_____ Vertreter Industriepartner</p>
<p><u>Annex 1</u></p> <p>Der PL verpflichtet sich gegenüber dem IP, im Rahmen der durch den Vertrag ... (HS – IP) finanzierten Forschung die in den folgenden für ihn bestimmten Pflichtenheften festgelegten Aufgaben nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen bei pflichtgemäßem Bemühen durchzuführen: ...</p> <p>Der PL (sowie die FF, ...) verpflichtet/(en) sich, die Ergebnisse der HS zu melden bzw. mitzuteilen und anzubieten. Gegenüber dem IP verzichtet der PL bereits jetzt auf die Geltendmachung seiner negativen Publikationsfreiheit hinsichtlich der von ihm erzielten Forschungsergebnisse. (...)</p>	<p><u>Annex 1</u></p> <p>Beschreibung des Forschungsprojekts, Präzisierung des zeitlichen Ablaufs</p>
<p><u>Annex 2</u></p> <p>Pflichtenhefte</p>	<p><u>Annex 2</u></p> <p>Pflichtenheft: Konkretisierung der Beiträge und Pflichten der Vertragsparteien</p>
<p><u>Annex 3</u></p> <p>Für die Ausübung der Option nach § 8 des Vertrages durch den IP / Abtretung eines Ergebnisses von der HS an den IP zahlt der IP an die HS durch Überweisung auf das Konto</p>	<p><u>Annex 3</u></p> <p>Zur Vergütung der übertragenen Rechte an den Forschungsergebnissen entrichtet der IP an die HS eine Pauschalgebühr von</p> <p>[x] €2.000,-</p>

<p>€ 10.000,-. Zudem entrichtet der IP an die HS eine quartalsmäßig abzurechnende Lizenzgebühr von 1% des Nettoumsatzes des das Ergebnis verwendenden Endprodukts des IP. Nettoumsatz im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet Umsatz abzüglich Steuern und <input checked="" type="checkbox"/> Verpackung, Versicherung, Transport, Skonti, Reimbursements, <input type="checkbox"/> _____.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> einer Pauschale von weiteren 15% des Umsatzes nach Steuern.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> € 5.000,-</p> <p>und eine weitere jährliche Gebühr ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Ergebnisse zu einem Schutzrecht. Diese beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahr und beträgt für dieses € 1.000,-, für jedes der drei darauf folgenden Kalenderjahre jeweils € 750,-, für jedes weitere Kalenderjahr der gewerblichen Nutzung der Ergebnisse jeweils € 500,-.</p>
<p><u>Annex 4</u></p> <p>Für die Ausübung der Option nach § 8 des Vertrages durch den IP / Abtretung der Forschungsergebnisse von der HS an den IP zahlt der IP an die HS durch Überweisung auf das Konto</p> <p>_____</p> <p>€ 2.000,-. Zudem entrichtet der IP an die HS eine jährlich abzurechnende Umsatzlizenzgebühr von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5 % (Maschinenbau, Automobilindustrie) <input checked="" type="checkbox"/> 3,5 % (Pharma) <input checked="" type="checkbox"/> 2 % (Chemie)</p> <p>des Umsatzes auf der Grundlage des Fabrikausgangspreises als fakturierter Nettopreis des Endprodukts. Ist das Endprodukt nicht das Forschungsergebnis bzw. dessen Verkörperung und Umsetzung, sondern besteht zudem aus weiteren, die Wirkung des Endprodukts erheblich beeinflussenden Patenten und / oder Zubehörteilen, so ist als Nettopreis der Prozentsatz des Nettopreises des Endprodukts zugrunde zu legen, dem der Anteil des Patents / Forschungsergebnisses am Endprodukt entspricht. Ist dieser Anteil in seinem Umfang nicht nachweisbar, so ist der Nettopreis des Endprodukts (Fabrikausgangspreis netto) des IP abzüglich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 10 % (Maschinenbau) <input checked="" type="checkbox"/> 20 % (Pharma)</p>	<p><u>Annex 4</u></p> <p>Der IP zahlt zur Vergütung einer Lizenz € 2.000,- auf das Konto der HS. Zudem entrichtet der IP an die HS eine jährlich abzurechnende Umsatzlizenzgebühr von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5 % (Maschinenbau, Automobilindustrie) <input checked="" type="checkbox"/> 3,5 % (Pharma) <input checked="" type="checkbox"/> 2 % (Chemie)</p> <p>des Nettoumsatzes seines Endprodukts. Ist das Endprodukt nicht das Forschungsergebnis oder dessen Verkörperung und Umsetzung, sondern besteht es zudem aus weiteren, die Wirkung des Endprodukts erheblich beeinflussenden Patenten und / oder Zubehörteilen, so ist als Nettopreis der Prozentsatz des Nettopreises des Endprodukts zugrunde zu legen, dem der Anteil des Patents / Forschungsergebnisses am Endprodukt entspricht. Ist dieser Anteil in seinem Umfang nicht nachweisbar, so ist der Nettopreis des Endprodukts (Fabrikausgangspreis netto) des IP abzüglich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 10 % (Maschinenbau) <input checked="" type="checkbox"/> 20 % (Pharma) <input checked="" type="checkbox"/> 30 % (Chemie)</p> <p>zugrunde zu legen.</p>

<p><input checked="" type="checkbox"/> 30 % (Chemie) zugrunde zu legen.</p>	
<p><u>Annex 5</u></p> <p>Zur Vergütung der abgetretenen Forschungsergebnisse entrichtet der IP an die HS eine Pauschallizenzgebühr von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> € 2.000,- <input checked="" type="checkbox"/> € 5.000,-</p> <p>und eine weitere jährliche Pauschallizenzgebühr ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Ergebnisse zu einem Schutzrecht. Diese beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahr und beträgt für dieses € 1.000,-, für jedes der drei darauf folgenden Kalenderjahre jeweils € 750,-, für jedes weitere Kalenderjahr der gewerblichen Nutzung der Ergebnisse jeweils € 500,-.</p>	<p><u>Annex 5</u></p> <p>Der IP zahlt zur Vergütung einer Lizenz € 10.000,- auf das Konto der HS. Zudem entrichtet der IP an die HS eine quartalsmäßig abzurechnende Lizenzgebühr von 1% des Nettoumsatzes seines auf dem Ergebnis beruhenden Endprodukts.</p> <p>Nettoumsatz im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet Umsatz abzüglich Steuern und</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verpackung, Versicherung, Transport, Skonti, Reimbursements, _____.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> einer Pauschale von weiteren 15% des Umsatzes nach Steuern.</p>
<p>s. § 11 bzw. Annex 1</p>	<p><u>Erklärung des Projektleiters und des weiteren Forschers gegenüber dem Industriepartner</u></p> <p>Der PL und der WF haben vom Vertrag zwischen der HS und dem IP vom _____ (Datum) über _____ (das jeweilige Forschungsprojekt) Kenntnis genommen. In Kenntnis dieses Vertrages verpflichten sich der PL und der WF gegenüber dem IP wie folgt:</p> <p>Der PL verzichtet gegenüber dem IP auf die Geltendmachung der negativen Publikationsfreiheit (§ 42 Nr. 2 ArbEG).</p> <p>Der PL und der WF verpflichten sich gegenüber dem IP, der HS alle Dienstleistungen gemäß § 5 ArbEG zu melden und alle während</p>

	<p>der Dauer des Projektes fertig gestellten anderen Erfindungen der HS gem. §§ 18, 19 ArbEG mitzuteilen.</p> <p>[x] Der PL und der WF verpflichten sich in Kenntnis der §§ 4 und 11 des Vertrages gegenüber dem IP zur Geheimhaltung.</p> <p>_____ (jeweiliger Hochschulort), den _____ (jeweiliges Datum)</p> <p>_____ Projektleiter</p> <p>_____ Weiterer Forscher</p>
--	--